

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Empfangsbekenntnis
Schreiben an:
Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, den 23.12.2025

Änderungsgenehmigung

Nr. [REDACTED]

gemäß § 16 i. V. m. 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG¹)

I. Der

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 23. Juni 2025, Posteingang am 24. Juni 2025, zuletzt ergänzt am 14.08.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 14/2015 Behrenhoff erteilt.

Im Übrigen gelten alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziff. etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o.g. Antrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von GE-158 5,3 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges),

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 158 m auf 163 m,
- die Erhöhung der Nabenhöhe von 161 m auf 164 m sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 240 m auf 245,5 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 09
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe über Grund:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
09	Behrenhoff	1	215	33394634	5983256

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)²

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis/Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Inhaltsverzeichnis	1
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 23.06.2025 - Formular 1.1	3
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges • Auszüge aus dem Handelsregister • Kostenübernahmeerklärung • Erklärung zur Reihenfolge der Vorhaben • Vertretungs- und Handlungsvollmacht	5
2	Karten und Pläne • Gebietskulisse Maßstab: 1:20.000	8

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	- Gebietskulisse Maßstab: 1:10.000 - Auszug aus der Liegenschaftskarte - Nutzungsvertrag - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1: 2.500	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Allgemeine Dokumentationen - Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X - Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter - Fundamente Nordex N163/6.X	18
3.2	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1
3.3	Übersichtszeichnung Maßstab: 1: 500	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen – Formular 4.6 Schallgutachten vom 06.06.2025	46
4.3	Oktav-Schallleistungspegel	3
4.4	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations AN Nordex-Blättern	4
5	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
5.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1	2
5.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	3
5.3	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
5.4	Sonstiges – Formular 12.6 Prüfbescheid für eine Typenprüfung	5
6	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
6.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
6.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	1
6.3	Gutachten zur Standorteignung vom 24.09.2025	20
6.4	Datenblatt informelle Voranfrage	1
6.5	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	1
6.6	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	1
7	Sonstige Unterlagen	
7.1	Herstell- und Rohbaukosten	2

Die Unterlagen nach Ziffer I.2. der Genehmigung Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

I.2 Auflagen

Allgemeine Auflage

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als zehn Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen nach den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.2, I.3.4.3 und I.3.4.4 des Genehmigungsbescheids Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 werden wie folgt geändert:

- I.2.1 (I.3.4.1) Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m am Standort Behrenhoff verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. I17-SCH-2018-08 Rev. 04 vom 06.06.2025) wird wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte

Bezeichnung	Immissionsort	IRW _{Werktag & Sonntag} (06:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	IRW _{nachts} (22:00 – 06:00 Uhr) [dB(A)]
IO13	Kammin, Fliederweg 48	60	45
IO15	Stresow, Zum Hasenberg 9	60	45
IO16	Stresow, Am See 42	60	45
IO22	Behrenhoff, Ringstraße 12	55	40

IO23	Behrenhoff, Ringstraße 45	55	40
------	---------------------------	----	----

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. I17-SCH-2018-08 Rev. 04 vom 06.06.2025) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Kammin, Fliederweg 48	37 dB(A)
- IO Stresow, Zum Hasenberg 9	35 dB(A)
- IO Stresow, Am See 42	36 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 12	31 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 45	32 dB(A)

- I.2.2 (I.3.4.2) Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m am Standort Behrenhoff ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 109,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise), Mode 0, festgesetzt.
- I.2.3 (I.3.4.3) Bis durch eine Vermessung gem. aktuell geltender Fassung der FGW-Richtlinie³ die Einhaltung des unter Ziffer I.2.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlage auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der unter Ziffer I.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
- I.2.4 (I.3.4.4) Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Auflagen nach den Ziffern I.3.6.11, I.3.6.13 und I.3.6.18 des Genehmigungsbescheides Nr. XXXXXXXXXX vom 20.12.2024 werden wie folgt geändert:

- I.2.5 (I.3.6.11 & I.3.6.13) Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten

Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

I.2.6 (I.3.6.18) Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
- b. Name des Standortes:
- c. Art des Luftfahrthindernisses:
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.:** [REDACTED]

[REDACTED] schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

I.3 **Kostenentscheidung**

I.3.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG.

- I.3.2 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro (in Worten: [REDACTED] Euro) erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger [REDACTED]

IBAN [REDACTED]

BIC [REDACTED]

Kassenzeichen [REDACTED]

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V⁴) ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.

Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst.

Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁵) keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

II.1 Sachverhalt

Die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21, 17498 Behrenhoff, stellte mit Datum vom 08.02.2019 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m und einer Nennleistung von 5,3 MW in der Gemeinde Behrenhoff im WEG Nr. 14/2015 Behrenhoff, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Diesem Antrag wurde entsprochen und am 20.12.2024 unter dem Az. [REDACTED] die Genehmigung erteilt. Wegen der einzelnen Inhalts- und Nebenstimmungen nehme ich Bezug auf den Genehmigungsbescheid vom 20.12.2024.

Mit Datum vom 23.06.2025, Posteingang am 24.06.2025, beantragte die Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zum Genehmigungsbescheid vom 20.12.2024. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen war aufgrund von Nachforderungen am 14.08.2025 erreicht. Zeitgleich wurden Informationen zum weiteren Verfahrensablauf mitgeteilt sowie je drei Antragsexemplare und eine CD für das Beteiligungsverfahren nachgefordert.

Die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie die Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfolgte am 11.09.2025. Aufgrund der Novellierung des BImSchG vom 15.08.2025 erfolgte gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (neue Fassung) die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 27.08.2025 sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) am 29.08.2025, sobald die für die Beteiligung erforderlichen Antragsexemplare vorlagen.

Eine Nachreichung von Unterlagen (hier: Revision des Turbulenzgutachtens; Bericht-Nr.: I17-SE-2025-391 Rev. 01 vom 24.09.2025) erforderte die erneute bzw. ergänzende Beteiligung der zuständigen Fachbehörden.

Folgende Stellungnahmen und fachliche Beurteilungen liegen der Entscheidung zu Grunde:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie mit fachlicher Beurteilung vom 02.12.2025,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 29.08.2025,
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) mit Stellungnahme vom 10.10.2025, sowie
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 25.11.2025

II.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

II.2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V⁶) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Immissionsschutzzuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V⁷). Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV M-V.

II.2.2 Verfahren

Mit Antrag vom 23.06.2025 (Posteingang 24.06.2025) wurde die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG beantragt.

Beim beantragten Änderungsvorhaben liegen die Merkmale des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor, wonach bei einer Standortverschiebung von nicht mehr als 8 m, einer Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um nicht mehr als 20 m und einer Verringerung des Rotordurchlaufs um nicht mehr als 8 m, ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen infolge von Turbulenzen) nachzuweisen und zu prüfen sind. Siehe dazu unter Ziffer II.3, Tabelle 4: Gegenüberstellung Kenndaten WEA.

II.2.3 Form und Frist

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V⁸ i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Schriftform durch diesen Bescheid.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt fristgemäß. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG gilt in den Fällen von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt wird. Die Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung ist dagegen kein Tatbestandsmerkmal des § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG und somit für Eintritt oder Verhinderung der Genehmigungsfiktion irrelevant.

Der Antrag war am 14.08.2025 i. S. d. § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV⁹) vollständig.

Durch die zwischenzeitliche Novellierung des BImSchG vom 15.08.2025 wurde die ursprünglich geltende Fiktionsfrist aufgehoben, da die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 (neue Fassung) nachträglich zu beteiligen waren. Gemäß § 16b Abs. 7 S. 5 lagen die Antragsunterlagen diesen Behörden nach dem spätesten mitgeteilten Zeitpunkt am 29.08.2025 vollständig vor.

Durch eine Nachreichung von Unterlagen (hier: Revision des Turbulenzgutachtens; Bericht-Nr.: I17-SE-2025-391 Rev. 01 vom 24.09.2025) wurden nach § 16b Abs. 7 S. 7 erneut § 16b Abs. 7 Sätze 5 und 6 angewendet. Die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden wurden am 09.10.2025 beteiligt und bestätigten für den selben Tag den Eingang der vollständigen Unterlagen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 187 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB¹⁰) begann die Bearbeitungsfrist am 10.10.2025 um 00:00 Uhr und endet entsprechend § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 09.01.2026 um 23:59 Uhr.

Da über den Antrag durch diesen Bescheid vor Ablauf des Fristendes entschieden wird, ist die Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 1 BlmSchG nicht eingetreten und der Genehmigungsbehörde stand das Recht zu, über den Antrag in der Sache zu entscheiden.

Die Antragstellerin wurde am 19.12.2025 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V angehört. Diese Anhörung wurde am 23.12.2025 ohne Anmerkungen abgeschlossen.

II.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Bei der WEA handelt es sich um eine Anlage, welche gem. § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV¹¹) sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig i. S. d. BlmSchG ist. Die gem. § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG beantragte Änderung beinhaltet

- Die Änderung des Anlagentyps von GE-158 5,3 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges),
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 158 m auf 163 m,
- die Erhöhung der Nabenhöhe von 161 m auf 164 m, sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 240 m auf 245,5 m.

Der Standort der Anlagen wird nicht geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter (hier 5,5 m) erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter (hier +0,5 m) verringert. Die Anforderungen nach § 16b Abs. 7 S. 3 sind somit erfüllt.

Genehmigter und beantragter Antragsgegenstand sind in der Tabelle 4 der jeweiligen Anlage gegenübergestellt.

Tabelle 4: Gegenüberstellung Kenndaten WEA 09

	Genehmigt	Beantragt
Standortkoordinaten (ETRS 89, Zone 33)	WEA 09	WEA 09
Rechtswert:	33394634	33394634
Hochwert:	5983256	5983256
Gemarkung:	Behrenhoff	Behrenhoff
Flur:	1	1
Flurstück:	215	215
Hersteller und Typ:	GE 158 5,3MW	Nordex N163/6.X mit STE (Serrated trailing edges)
Nabenhöhe:	161,0 m	164,0 m
Rotordurchmesser:	158,0 m	163,0 m
Rotordurchlauf:	82,0 m	82,5 m
Gesamthöhe über Grund:	240,0 m	245,5 m
Nennleistung:	5,3 MW	7,0 MW

Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf es auch einer Genehmigung bei Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier eine WEA, regelt § 16b BImSchG das sogenannte Repowering als besondere Form der Modernisierung. Gem. § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind dann im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können.

Dieser allgemeine Prüfumfang aus § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird im vorliegenden Fall durch die Rechtsfolgen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG konkretisiert, der durch Erfüllung der dort geforderten Merkmale einschlägig ist. Hier wird ein abschließender Prüfumfang durch das Gesetz festgelegt. Dieser sieht vor, dass im Änderungs-genehmigungsverfahren ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, sowie die Standsicherheit die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen sind.

Die Prüfung des Turbulenzgutachtens und der Standsicherheit befindet sich in der Zuständigkeit der unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde mit Schreiben vom 11.09.2025 am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 25.11.2025 eine Stellungnahme abgegeben, welche unter IV.4 Berücksichtigung findet.

Für die fachliche Prüfung der Schallimmissionsprognose ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zuständig. Das LUNG M-V wurde mit Schreiben vom 11.09.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 02.12.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Diese fand in den Auflagen I.2.1 bis I.2.4 und in den Hinweisen IV.2 Berücksichtigung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) wurde mit Schreiben vom 29.08.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 10.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Dem Vorhaben wurde seitens des Referats 630 gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz zugestimmt. Die Stellungnahme fand in den Auflagen I.2.5 und I.2.6 und in den Hinweisen IV.3 Berücksichtigung.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde mit Schreiben vom 27.08.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.08.2025 eine Stellungnahme abgegeben, aus welcher hervorgeht, dass die Belange der Behörde durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Träger öffentlicher Belange waren am Änderungs genehmigungsverfahren aufgrund des eingeschränkten Prüfumfanges nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG nicht zu beteiligen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der unter Punkt I.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit STE (Serrated trailing edges) am Standort der Gemeinde Behrenhoff, innerhalb des WEG 14/2015 Behrenhoff, nicht entgegenstehen.

II.4 Begründung der Bestimmungen (I.2)

II.4.1 Begründung der allgemeinen Auflage

Die angeordnete Maßnahme dient dem Zweck, der Genehmigungsbehörde die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen zu ermöglichen und somit ihre Überwachungspflichten nach § 52 Abs. 1 S.1 BImSchG zu erfüllen.

Sie ist erforderlich, da nur durch die Aufzeichnung der wesentlichen Betriebsparameter sichergestellt werden kann, dass der Anlagenbetrieb genehmigungskonform erfolgt.

Die Maßnahme ist auch geeignet, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen durch die Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen ohne weiteres möglich ist, und mithin der beabsichtigte Zweck der Maßnahme gefördert wird.

Ein milderer, also Eingriffs-schwächerer und zudem gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Sie ist zudem angemessen, um die Einhaltung der sich aus der vorliegenden Änderungs genehmigung hervorgehenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachvollziehen, kontrollieren und prüfen zu können.

Die Interessen der Antragstellerin werden durch die Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Der mit der Maßnahme verbundene Mehraufwand für die Antragstellerin hat hier im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung hinter der – für die Genehmigungsbehörde – gewonnen erheblichen Verfahrenserleichterung zurückzustehen. Sinn und Zweck der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Windenergieanlage

ist die Einhaltung der Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen, mithin also auch die Überwachung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Dieser wiederum dient letztlich der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, Vgl. § 1 Abs. 2 BImSchG. Es ist zudem anzunehmen, dass die angeordneten, zu dokumentierenden Betriebsparameter bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen dokumentiert werden und die Betreiberin bereits im Rahmen ihrer Betreiberpflichten zur Vorlage dieser verpflichtet werden kann.

II.4.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Bereits am 20.12.2024 wurde in der Genehmigung Nr. [REDACTED] am Standort Behrenhoff eine WEA des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW genehmigt. Nun wird vom Antragsteller eine Änderung des Anlagentyps auf eine Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW angestrebt. Der Antrag auf Typenänderung ist durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben negative Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

Die akustische Plausibilität der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. I17-SCH-2018-09 Rev. 04 vom 06.06.2025) wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. I17-SCH-2018-09 Rev. 04 vom 06.06.2025) dar, dass die geplante WEA im Beurteilungszeitraum „tags“ wie „nachts“ im Volllastbetrieb Mode 0 mit einem Schallleistungspegel von LWA = 107,4 dB(A) betrieben werden kann. In eigenen Kontrollrechnungen hat das LUNG festgestellt, dass die gewählte Betriebskonfiguration mit den entsprechenden Oktavspektren, im Vergleich zur ursprünglich genehmigten WEA, um bis zu 1,2 dB höhere Schallimmissionen verursacht und die in der Ursprungsgenehmigung Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 festgelegten Teil-Beurteilungspegel nicht an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Als Vorbelastung werden insgesamt 13 WEA des Typs Nordex N163/6.X aus zwei parallel geführten Verfahren berücksichtigt.

Trotz der höheren Schallimmissionen durch die geplante WEA werden die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch die Gesamtbelastung nach Umsetzung des Verfahrens an keinem Immissionsort unzulässig i.S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm überschritten. Das Verfahren ist dementsprechend aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. I17-SCH-2018-09 Rev. 04 vom 06.06.2025) ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage nur die Teil-Immissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Da die in der Prognose angesetzten Emissionswerte auf Herstellerangaben beruhen, ist diese mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Sollte sich die geplante WEA schalltechnisch nicht erwartungsgemäß verhalten, ist nicht auszuschließen, dass sich die Immissionsbelastung, besonders an den Immissionsorten mit einer bereits bestehenden zulässigen Überschreitung des Immissionsrichtwertes im Beurteilungszeitraum „nachts“, weiter erhöht. Deshalb ist die geplante WEA des Typs Nordex N163/6.X in Anlehnung an Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden. Auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA wird verwiesen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

II.4.3 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10359a-1 bis a-3 vom 10.10.2025
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)

- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen hingewiesen.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4 und 9 bis 14 VwKostG M-V in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Immissionsschutzkostenverordnung (ImmSchKostVO M-V¹²).

Kostenschuldnerin ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V die Antragstellerin. Befreiungstatbestände für eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Zu Ziffer I.2

Für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage ist für Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] die Tarifstelle (TS) 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V anzuwenden.

Abweichend hiervon ist für diesen Änderungsantrag einer Windenergieanlage gem. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 27.11.2024 die TS 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V restriktiv auszulegen und zur Gebührenfestsetzung bei Typänderungen von Windenergieanlagen, die sich innerhalb des gem. § 16 Abs. 7 S. 3 festgelegten Rahmens bewegen, die Verwaltungsgebühr gem. TS 2.1 zu berechnen.

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich somit aus den Gebühren gemäß TS 2.1, TS 2.4.7 sowie TS 3.6.1.

TS 2.1 c)

Kommentar:

Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten

- mehr als 500 000 bis zu 5 000 000 Euro –

In diesem Falle umfassen die Errichtungskosten eine Summe von [REDACTED] Euro, welche nach Tarifstelle 1.1 der ImmSchKostVO M-V auf volle 500 Euro aufzurunden sind. Daraus ergeben sich Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro, welche eine Eingruppierung in die Tarifstelle 2.1 c) bewirken.

TS 3.6.1

Kommentar:

Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7

Die Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung erfolgte am 04.07.2025 sowie am 04.08.2025.

Die Gebühr ergibt sich aus dem zusätzlichen Zeitaufwand. Hierfür wird ein Arbeitsaufwand von 2 Stunden angesetzt. Gemäß der Tarifstelle 1.2 b) beträgt die Gebühr für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte je angefangene halbe Stunde 41,65 €.

Tabelle 5: Gebührenberechnung

TS 2.1 c) ¹	3.500 zuzüglich 0,45 % der 500.000 Euro übersteigen- den Errichtungskosten		
TS 3.6.1	100 bis 4 500		
SUMME			

¹ Die Errichtungskosten sind gem. TS 1.1 jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden und betragen demnach [REDACTED] Euro (vgl. Anlage 1.1 laut Inhaltsverzeichnis zu diesem Bescheid).

Gem. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V bezeichneten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

Die Kosten für diese Genehmigung betragen [REDACTED] Euro.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Mo-

nats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

IV Hinweise

IV.1 Allgemeiner Hinweis

Der vorliegend anzusetzende Prüfumfang umfasst den gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG vorgegebenen Rahmen. Ob Genehmigungen oder andere behördliche Entscheidungen anderer Fachbehörden für die beantragte Änderung erforderlich sind, war nicht Gegenstand der Prüfung. Dieser Bescheid entbindet die Antragstellerin nicht von ihrer Pflicht, andere möglicherweise erforderliche Entscheidungen von den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Dies kann, wie vorliegend, bspw. im Rahmen der Anpassung der dauerhaften und/oder temporären Zuwegungen oder auch der Anpassung der Kranstellflächen erforderlich werden.

IV.2 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex 163/6.X MW, Modus „Mode 0“

Oktavmittenfrequenz Hz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	(8.000)
Schalleis- tungspegel [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	(82,0)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

IV.3 Luftverkehrliche Hinweise

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der

WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen [REDACTED] anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

IV.4 Bauordnungsrechtliche Hinweise

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. [REDACTED] vom 20.12.2024 erteilte aufschiebende Bedingungen unter Ziffer I.3.1.3 behält auch für die neuen Anlagen (Nordex N163/6.X) weiterhin ihre Gültigkeit. Für die geänderten Anlagen sind die für die Prüfung der Statik erforderlichen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen. Die Auswirkungen der Turbulenzen werden im Rahmen der Prüfung der Statik/Standicherheit vor Baubeginn geprüft.

Im Auftrag

Jan Garbers

Stellvertretender Amtsleiter



Anlage: Ausfertigung der Antragsunterlagen (ein Ordner)

V Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

² LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

³ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁴ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

⁶ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

⁷ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 70), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

⁸ VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

¹⁰ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist

¹¹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

¹² Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580)